



Datenschutzerklärung für die Anbieter von Lernförderung

Die Pro Arbeit verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Registrierung als Anbieter:in für Lernförderung. Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art 12 und 13 DS-GVO über die Datenerhebung im Rahmen unseres Zulassungsverfahrens.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Die Pro Arbeit ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die beim Zulassungsverfahren und bei den Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgten Datenverarbeitungen.

Pro Arbeit – Kreis Offenbach - (AÖR)

Kommunales Jobcenter

Vorstand Herr Boris Berner

Max-Planck-Straße 1-3

63303 Dreieich

E-Mail- Adresse: office-vorstand@proarbeit-kreis-of.de

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter kann über folgende Kontaktdaten erreicht werden:

Pro Arbeit – Kreis Offenbach (AÖR)

Kommunales Jobcenter

-Datenschutz-

Max-Planck-Straße 1-3

63303 Dreieich

E-Mail-Adresse: datenschutz@proarbeit-kreis-of.de

Zweck der Verarbeitung:

Für die Ausführung gemäß dem SGB II und dem § 6b BKGG erfüllt die Pro Arbeit für den Kreis Offenbach die Aufgabe der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Dazu gehört die Prüfung, ob Anbieter den Anforderungen entsprechen, um den Schüler:innen, die Unterstützung benötigen, qualifizierte Hilfe zukommen lassen zu können.

Um zu gewährleisten, dass Schüler:innen die Förderung erhalten, die sie tatsächlich benötigen, um wieder im Unterricht mithalten zu können und das Klassenziel zu erreichen, muss die entsprechende Eignung der Anbieter ermittelt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Überprüfung der Angemessenheit der jeweiligen Kosten. Aus diesem Grund werden im Zulassungsantrag von Ihnen Daten zu Ihrem Angebot, Ihre Kontaktdaten und Qualifizierungsnachweise erfragt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DS-GVO (Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters) i.V.m Art. 6 Abs.2, 3 DS-GVO und § 28 Abs.1, Abs.5, § 29, § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II.

Eine Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, setzt die Geeignetheit der jeweiligen Anbieter voraus. Qualitative Anforderungen an den Anbieter sind dem Wortlaut des § 29 SGB II in seiner aktuellen Fassung nicht zu entnehmen. Aus allgemeinen Grundsätzen des Förderungsrechts ist aber herzuleiten, dass nur geeignete Anbieter in die Leistungsgewährung einbezogen werden können. Durch § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II wird die Gewährleistungsverantwortung der Leistungsträger normiert, nach der sie darauf hinzuwirken haben, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Bei der Geeignetheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der keinen Beurteilungsspielraum des kommunalen Trägers beinhaltet, aber ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle voraussetzt. (siehe Urteil des BSG vom 14.12.2021 - B 14 AS 27/20 R) Dabei umfasst die Geeignetheit die (organisatorische) Befähigung des Anbieters zur Erbringung der jeweiligen Teilhabeleistung, beschränkt sich hierauf aber nicht, sondern umfasst auch einen qualitativen Aspekt, bei dem betrachtet wird, ob die Zielsetzung der Teilhabeleistungen durch Inanspruchnahme der Anbieter erreicht werden kann. Im Sinne der Lernförderung bedeutet dies, ob die Anbieter die Befähigung dazu aufweisen Schüler:innen durch ihr Angebot angemessen zu unterstützen.

Gemäß § 5 der mit dem Kreis abgeschlossenen Richtlinie hat der Leistungserbringer dem Kreis bzw. der Pro Arbeit die zur Prüfung einer Leistungsberechtigung erbetenen Informationen mitzuteilen.

Bisher erfolgte dies, indem wir einzelfallbezogene Auskünfte zu einem konkreten Antrag auf Leistungen von den Anbietern eingeholt haben.

Dieses Verfahren wurde nun durch die Etablierung eines Zulassungsverfahrens vereinfacht.

Sie müssen damit nicht mehr bei jedem einzelnen Antrag Kosten- und Qualifikationsnachweise erbringen, sondern weisen uns diese Abgaben einmalig im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach.

Es wird in Zukunft auch weiterhin möglich sein, Leistungen zur Lernförderung ohne eine Registrierung zu erbringen. Dann werden die erforderlichen Angaben für jeden einzelnen Antrag erneut erhoben werden müssen.

Eine Berechtigung der Leistungsträger, entsprechende Anbieterlisten zu führen, ergibt sich aus § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II i.V.m § 29 SGB II und § 17 Abs.2 SGB II. § 29 SGB II bestimmt als Sondervorschrift zu § 4 Abs. 1 SGB II, auf welche Art und Weise die Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten zu erbringen sind, indem die Modalitäten der Abrechnung im Verhältnis zwischen einem Anbieter und dem für die Leistungen nach § 28 SGB II verantwortlichen kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) näher ausgestaltet werden.

Registrierung auf der Webseite BuT:

Mit der Zulassung verbunden haben Anbieter von Lernförderung nun gemäß § 7 der Richtlinie des Kreises Offenbach die Möglichkeit, ihre Angebote auf unserer Webseite <https://bildung-und-teilhabe-kreis-of.de/> zu veröffentlichen.

Veröffentlicht werden dabei folgende Angaben:

Name, Anschrift, Kontaktdaten, Lernförderangebot

Damit können leistungsberechtigte Schüler:innen sich einen Überblick darüber beschaffen, welche Anbieter:innen den Anforderungen der Pro Arbeit entsprechen und erhalten somit eine erste Orientierungshilfe.

Sollten Sie eine Veröffentlichung Ihrer Angebote wünschen, so kreuzen Sie im Zulassungsantrag die entsprechende Einwilligung an.



Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Angaben werden bei einem Widerruf von der Webseite gelöscht. Einen Widerruf können Sie unter den folgenden Kontaktdaten erklären: Bildung und Teilhabe, Pro Arbeit -Kreis Offenbach- (AÖR), Kommunales Jobcenter, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich

Ihnen entstehen gegenüber der Pro Arbeit keine Nachteile, wenn Sie Ihr Angebot nicht auf der Webseite veröffentlichen lassen wollen.

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Angebote ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung der Anbietenden der Lernförderung).

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Dazu können Sie sich wenden an:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 31, 63 65021 Wiesbaden

oder

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden T

Tel: 0611/1408-0

www.datenschutz.hessen.de/kontakt.htm